



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Z1.80/89

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8

1010 W i e n*L. Puntner*Zu GZ. WZ-200/1-III/12/89/10Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wertzollgesetz 1980 geändert werden soll

Betreff	GESETZENTWURF
Z	12. GE. 89
Datum:	25. APR. 1989
Verteilt	27.4.89 Krenz

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 31.1.1989.

Gegen die Bagatellregelung über die bloß mündliche Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes bei bestimmten Waren bestehen keine Bedenken. § 11 Abs.2 scheint aber im Entwurf recht unglücklich formuliert. Ohne inhaltliche Abänderung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Die Erklärung zur Zollwertermittlung darf mündlich abgegeben werden, sofern mündliche Anmeldung zulässig ist oder der Zollwert der Waren S 5.000,-- nicht übersteigt; andernfalls ist sie schriftlich - insbesondere anlässlich der Anmeldung - abzugeben."

Wien, am 3. März 1989
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG